

3.11 Sozialversicherungen und Sozialrecht

Zunehmend beschäftigte sich die agah im Berichtszeitraum mit den Reformen und Änderungen der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und deren Auswirkungen speziell auf Migrant/innen.

3.11.1 Beitragsnachforderungen

Selbstständige Lehrer/innen sind in der deutschen Rentenversicherung gemäß § 2 S.1 Nr.1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtig. Sie müssen den vollen Rentenbeitragssatz – allein - leisten. Diese gesetzliche Regelung existiert seit langem. Allerdings wurde sie oftmals nicht angewandt und war deshalb bundesweit selbstständigen Lehrer/innen, Erzieher/innen und Pflegepersonen über Jahre nicht bekannt.

Zwar wurde aus diesem Grund eine übergangsweise befristete (nachträgliche) Befreiungsmöglichkeit geschaffen. Sofern bestimmte Bedingungen eingehalten worden waren, konnte bis zum 30. September 2001 ein Befreiungsantrag von der o.g. Rentenversicherungspflicht gestellt werden. Aber auch diese Möglichkeit war einer Vielzahl Betroffener nicht bekannt, sodass sie die Frist zur rechtzeitigen Antragstellung versäumt haben.

Wer also versicherungspflichtig geblieben war, musste ggf. nicht verjährte Pflichtbeiträge für bis zu fünf Jahre rückwirkend nachzahlen! Zudem wird bei der Berechnung der Beitragsnachforderung oftmals von einem Einkommen entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen. Nicht alle Lehrtätigkeiten sind jedoch so gut bezahlt und gerade viele Migrant/innen sind als Sprachlehrer/innen selbstständig tätig.

Nachdem die agah von einem Delegierten auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht worden war, wurden seitens der Geschäftsstelle die rechtlichen Hintergründe recherchiert und die Mitgliedsbeiräte im September 2002 in einem Rundschreiben informiert. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, in etwaigen Beitragsnachforderungen stets genau zu überprüfen, auf welcher rechnerischen Einkommensgrundlage der

Bescheid erstellt worden war, um ggf. zumindest gegen die Höhe der Nachforderung Widerspruch einzulegen.

3.11.2 Riester-Rente

An ausländische Arbeitnehmer, die als Rentner in ihr Heimatland zurückkehren, kann die BfA- bzw. LVA-Rente auch dort unproblematisch ausbezahlt werden.

Dies gilt jedoch nicht bei der so genannten „Riester-Rente“. Sofern bei Bezug der Riester-Rente der inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland aufgegeben wird, müssen die Zulagen bzw. Steuervorteile zurückgezahlt werden. Diese Klausel trifft prinzipiell auch deutsche Rentner, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen. Allerdings werden nach Ansicht der agah überwiegend ausländische Arbeitnehmer, die im Rentenalter in ihr Heimatland zurückkehren, davon tangiert werden, zumal auf diese Bestimmung bisher aus unserer Sicht nicht immer deutlich genug hingewiesen wird.

Das Argument, bei einem Wegzug ins Ausland unterlägen die Rentner dann nicht mehr der deutschen Steuerpflicht und ständen damit besser als in Deutschland verbleibende Rentner, trifft aus der Sicht der agah nicht in allen Fällen zu.

Damit Vorsorgebeiträge in den Genuss der staatlichen Zulage kommen, müssen sie zuerst einmal aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet werden. Die Förderung erfolgt durch Zulagen, die auf die Beiträge gewährt werden oder – sofern dies günstiger ist - durch Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer.

Insbesondere für Familien mit mehreren Kindern ist der Vertragsabschluss finanziell interessant, da in diesem Fall mehrere Zulagen zusammenkommen und nur ein relativ geringer Eigenbeitrag geleistet werden muss. In entsprechenden Fällen reicht die Zahlung des so genannten Sockelbeitrags aus, um die vollen Zulagen zu erhalten.

Möglich ist es auch, den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs.1 EStG zu leisten. Dann kann über den Zulagenbetrag hinaus im Rahmen

der Einkommensteuererklärung ein entsprechender Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden, sodass die Beitragszahlung zur Steuerverringerung führt und die Beiträge gegebenenfalls steuerfrei bleiben.

Bei der geschilderten Ausgangslage, das heißt Zahlung des Sockelbeitrages aus versteuertem Einkommen und Erhalt der Zulage, wird jedoch keine Steuervergünstigung in Anspruch genommen.

Hinzu kommt, dass die Betroffenen in den Ländern, in denen sie im Alter leben wollen, ebenfalls steuerpflichtig sein können und deshalb nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass sie dadurch nach einem Umzug finanziell besser stehen, als bei einem Verbleib in Deutschland.

Die agah war der Auffassung, dass ausländische Arbeitnehmer/innen zumindest genau darüber aufgeklärt werden müssten, welche gegebenenfalls einschränkenden Bedingungen mit der Auszahlung der „Riester-Rente“ verbunden sind. Deshalb wurde über den Bundesausländerbeirat am 25.02.2003 ein Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, gesandt und diese Problematik geschildert. In der Rückantwort wurde betont, dass bei einer „schädlichen Verwendung“ im Sinne des § 93 EstG/Riester-Rente, d.h. Wegzug ins Ausland und als Folge Rückforderung der gezahlten Zulagen, nicht zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen unterschieden werde. Da deutsche und ausländische Zulagenempfänger gleich behandelt würden, sei auch kein spezieller Informationsbedarf ersichtlich.

3.11.3 Gesundheitsreform

Für die Patientinnen und Patienten waren durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wesentliche Änderungen zu erwarten. Allerdings konnte Ende des Jahres 2003 nicht davon ausgegangen werden, dass allen Betroffenen die neuen Zuzahlungs- und Finanzierungsregelungen ab dem 01.01.2004 geläufig sein würden.

Insbesondere für Migrantinnen und Migranten, die sich zum Teil erst seit kurzer Zeit in Deutschland aufhalten und bereits mit dem bisherigen System noch nicht vertraut waren oder auch Menschen, die die deut-

sche Sprache nicht gut beherrschen, fehlte es an geeignetem und verständlichem Informationsmaterial. Die agah setzte sich deshalb mit verschiedenen Schreiben an die Landesärztekammer Hessen und den Allgemeinen Patientenverband dafür ein, eine Infobroschüre in verschiedenen Sprachen zu erstellen, in der die wesentlichen Neuerungen der Gesundheitsreform kurz zusammengefasst dargestellt würden. Damit könnte aus Sicht der agah zu einer besseren Akzeptanz der neuen Bestimmungen bei der ausländischen Bevölkerung und damit letztlich auch zu einem reibungsloseren Ablauf bei Arztbesuchen, Krankenhausaufenthalten, Anträgen bei Krankenkassen, etc. beigetragen werden.

Von der Landesärztekammer Hessen als auch der Bundesärztekammer wurde das Anliegen der agah engagiert unterstützt. Allerdings war im Berichtszeitraum kein Ergebnis zu verzeichnen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die gemeinsamen Bemühungen dazu führen werden, dass Migrantinnen und Migranten in verständlicher, muttersprachlicher Form über die Änderungen im Gesundheitssystem informiert werden und dass eine Broschüre in der dargestellten Form noch verwirklicht werden kann.

3.11.4 Sonstiges

Durch den Ausländerbeirat Kassel wurde die agah auf die Studie „Pflegearrangements und pflegekulturelle Orientierungen unter veränderten demographischen und sozialen Bedingungen“ aufmerksam gemacht. Die Studie befasste sich u.a. mit den Fragen, welche Vorstellungen bei Zuwanderern im Hinblick auf Versorgungschancen und –ansprüche im Fall von eigener Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen entstehen und welche Erwartungen daraus an professionelle Hilfen und Heimpflege resultieren. Insbesondere die Klärung der Wünsche und Erwartungen der Migrant/innen im Fall der Pflegebedürftigkeit an eine Pflege zu Hause, die familiäre Versorgung und Betreuung, und die notwendige Thematisierung der Möglichkeiten und Bedürfnisse der nachwachsenden Generation, würden wichtige Rückschlüsse zulassen. Die agah unterstützte deshalb beim Hessischen Sozialministerium den Wunsch nach finanzieller Förderung der Studie.